

UNGARN UND DIE HABSBURGERMONARCHIE UNTER MARIA THERESIA UND JOSEPH II. (1740-1790)

Von Jens Peter Kutz

1. Einleitung

Das Thema meines Referats lautet »Ungarn und die Habsburgermonarchie«. Das Königreich Ungarn bildete für mehrere Jahrhunderte den östlichsten Teil des Länderkomplexes der Habsburgermonarchie. Bereits seit dem frühen 16. Jahrhundert wurde Ungarn von den Habsburgern in Personalunion regiert, die zugleich auch den Titel eines »Königs von Ungarn« führten (auch wenn Teile des Landes von den Türken besetzt waren), und bis 1918 bildete das Königreich einen territorial bedeutenden Bestandteil der später dann so genannten »Doppelmonarchie« (der »k.u.k.«-Monarchie) Österreich-Ungarn.

Ungarn zeichnet sich durch andere strukturelle Gegebenheiten auf den Ebenen von Verfassung und Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft aus. Man muß sich in diesem Zusammenhang immer wieder vor Augen führen, daß Ungarn ein eigenständiger Staat mit einer eigenen Geschichte und einer eigenen Identität war (wie auch andere Teile des Habsburgerreiches – man denke an Böhmen oder die Niederlande oder die italienischen Besitzungen). Es war kein unbedeutendes geschichtsloses »Nebenreich« am Rande Europas, sondern bildete einen Teil der europäischen Geschichte, was durch die Zeit des Eisernen Vorhangs leicht in Vergessenheit gerät.

Die Ungarn sind i. A. ein sehr geschichtsbewußtes Volk, das auf seine Vergangenheit sehr stolz ist. Dazu sollte man wissen, daß in Ungarn gerade die Geschichte in verstärktem Maße als Legitimation für politisches Handeln herangezogen wird, was bis hin zu einer Instrumentalisierung von Geschichte reichen kann. Für den auf möglichste Objektivität bedachten Historiker bringt dies bei der Literaturlauswertung naturgemäß eine besondere Schwierigkeit mit sich.

Die Gliederung meines Referates wird aus dem Handout ersichtlich.

Geographisch liegt das Hauptgewicht auf dem Teil des Landes, der in etwa auch das heutige Ungarn umfaßt. Die Entwicklung im Fürstentum Siebenbürgen, das ja heute in Rumänien liegt, zur damaligen Zeit aber ebenfalls von den Habsburgern regiert wurde, werde ich nicht darstellen. Das Fürstentum Siebenbürgen ist in vielerlei Hinsicht, das sollte man vielleicht sagen, durch eine Sonderentwicklung gekennzeichnet.

Zeitlich liegt das Hauptgewicht des Referates dem Seminar entsprechend auf der Regierungszeit Maria Theresias und ihres Nachfolgers, Josephs II. – also die 50 Jahre von 1740 bis 1790. Daneben werde ich aber zu Beginn etwas vorgreifen, und die wichtigsten Etappen der ungarischen Geschichte *bis* 1740 schildern, weil dies 1. für das Verständnis der Verhältnisse im 18. Jahrhundert aufschlußreich ist, da in Ungarn etwas andere Kontinuitäten und Zäsuren zu beobachten sind, und 2. auch von allgemeinem Interesse ist, gerade hinsichtlich der Tatsache, daß über die Länder Osteuropas i. A. wenig bekannt ist – was gerade vor dem aktuellen Hintergrund der EU-Osterweiterung eigentlich um so beklagenswerter erscheint (Ungarn gehört ja zu den 10 Beitrittsländern, die ab dem 1. Mai – also praktisch in einer Woche – Teil der EU sein werden.)

2. Überblick über die Geschichte Ungarns von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Maria Theresias

Ich habe den ersten Abschnitt des Referats genannt: »Überblick über die Geschichte Ungarns von den Anfängen bis Maria Theresia«, und möchte ihn in vier kurze Abschnitte gliedern, nämlich:

1. die Zeit der Wanderung der Ungarn in das Karpatenbecken, die 896 n. Chr. abgeschlossen ist,
2. die mittelalterliche Zeit von 896 bis 1526,
3. die sog. »Türkenzeit« von 1526 bis 1699,

und schließlich 4. die Zeit des Aufbaus des habsburgischen Absolutismus in Ungarn nach der Vertreibung der Türken bis 1740, also dem Jahr des Regierungsantritts Maria Theresias als Königin von Ungarn.

2.1 Ungarische Ethnogenese und »Landnahme« (bis 896)

Zuerst also die Frühgeschichte und damit die Beantwortung der Frage: Wo kommen die Ungarn eigentlich her?

Die Ungarn gehören der sog. finnougri-schen Sprachfamilie an und hatten ihre Urheimat jenseits des Urals in Westsibirien. Diese Sprachfamilie zerfiel ab 4000 v. Chr., als einige Gruppen sowohl nach Westen als auch nach Osten abwanderten. Die direkten Vorfahren der Ungarn blieben zunächst in ihrem alten Siedlungsgebiet in Westsibirien, bis sie schließlich aufgrund von Klimaveränderungen ebenfalls auf Wanderschaft gingen. Um 500 v. Chr. zogen sie in ein Gebiet östlich der südlichen Ausläufer des Urals.

Um 700 n. Chr. überquerten diese Stämme den Ural und besiedelten eine Region im Westen des südlichen Urals. Zu diesem Zeitpunkt sehen die meisten Forscher den Prozeß der Ethnogenese der Ungarn für weitgehend abgeschlossen an, d.h. es kann von einem »ungarischen Volk« gesprochen werden, das sich seiner Zusammengehörigkeit bewußt ist. Die Selbstbezeichnung dieses Volkes lautet: Magyaren, die Fremdbezeichnung z.B. im Deutschen eben: Ungarn. (Das »H« im englischen Hungary oder lateinischen Hungarus ist auf ein Mißverständnis der frühen Quellen-schreiber zurückzuführen, da sie das Volk der Ungarn mit den Hunnen verwechselten.)

Um 750 erfolgte der nächste Schritt in der Westwanderung, indem die Ungarn in ein Gebiet nördlich des Schwarzen Meeres zogen. Hier lebten sie mit dem hochentwickelten Volk der Chasaren zusammen, von denen sie insbesondere den Ackerbau übernahmen (davor waren die Ungarn ein rein Viehzucht treibendes Nomadenvolk gewesen). Konflikte mit den Chasaren veranlaßten die Ungarn um 840 schließlich zur Weiterwanderung nach Westen, und 896 erfolgte dann die endgültige Umsiedlung in das Gebiet westlich der Karpaten, also das heutige Ungarn. Die ungarische Historiographie spricht in diesem Zusammenhang gern von der »Landnahme« – etwas weniger beschönigend sollte man wohl eher von einem Eroberungszug sprechen.

Weshalb wurden die Ungarn nach ihrer tausendjährigen Wanderung endgültig im Karpatenbecken sesshaft?

Dafür lassen sich im wesentlichen 3 Gründe ausmachen:

1. kam das Karpatenbecken der ungarischen Wirtschaftsform aus Viehzucht und dem neu praktizierten Ackerbau sehr entgegen, 2. lag das Karpatenbecken zur damaligen Zeit im Randbereich dreier Reiche¹, die sich gegenseitig lähmten und hier ein Machtvakuum hinterließen, und 3. war das Karpatenbecken zu dieser Zeit nur sehr dünn bis stellenweise garnicht besiedelt.

2.2 Ungarn im Mittelalter (896-1526)

Nach der »Landnahme« schreckten die Ungarn zunächst das christliche Europa durch wiederholte Raubzüge nach Westen, die sog. »Ungarnzüge«, da die Lebensmittelversorgung durch den primitiven Ackerbau noch nicht ausreichte. Diese Raubzüge wurden schließlich 955 durch den Sieg König Ottos I. in der Schlacht auf dem Lechfeld bei Augsburg beendet. (Otto führte seitdem den Beinamen »der Große«, wurde als Retter der Christenheit gefeiert und ließ sich 962 vom Papst zum ersten römisch-deutschen Kaiser krönen.)

Nach dem Sieg über die Ungarn strebten sowohl das Römisch-Deutsche Reich als auch das Byzantinische Reich eine dauerhafte Befriedung dieser Region an. Voraussetzung und Mittel hierfür war die christliche Mission, die nun von beiden Seiten erfolgte.

Unter dem ungarischen Fürsten Géza [gēsa] (Regierungszeit: 971-997) erfolgte schließlich die politische Ausrichtung des Landes nach Westen. Desgleichen erfolgte ab jetzt auch der Aufbau der fürstlichen Streitkräfte mit westlichen Rittern und der Aufbau einer Verwaltung. Alles in allem wurde die fürstliche Macht bedeutend gestärkt und die Macht der Stammesführer untergraben. Im Zuge der Westausrichtung Ungarns kamen in der Folgezeit auch wichtige dynastische Verbindungen ungarischer Fürstenfamilien mit europäischen Herrscherhäusern zusammen.

Der bedeutendste Fürst Ungarns war der Sohn Gézas, der von 997-1038 regierte und den Namen István [ischtwān], auf deutsch: Stephan trug. Er wurde Weihnachten 1000 schließlich zum König von Ungarn gekrönt. (Die sog. »Stephanskrone«, die *sacra corona regni hungariae*, ist seitdem das Nationalsymbol der Ungarn; allerdings handelt es sich bei dem Exemplar, das heute im Nationalmuseum in Budapest aufbewahrt wird, um eine Fertigung aus späterer Zeit.) Stephan baute den Staat weiter nach westlichem Vorbild zu einem christlichen Königreich aus; das bedeutete insbesondere

- Zentralisierung der Lokalverwaltung, der Gerichtsbarkeit und des Heerwesens,
- Aufbau einer kirchlichen Hierarchie in weitgehender Abhängigkeit vom König und
- Einrichtung von Verwaltungsbezirken, der sog. »Komitate«.

König Stephan wurde 1083 heiliggesprochen und gilt – bis heute – als Symbolfigur für die nationale Identität der Ungarn. Tatsächlich wurden die Grundlagen des ungarischen Staatswesens in seiner Zeit geschaffen.

Nach dem Tod Stephans im Jahr 1038 wurde Ungarn von Kämpfen um die Thronfolge erschüttert – ein Merkmal, das sich auch in der Folgezeit immer wieder durch die ungarische Geschichte zieht, weil es für die Nachfolge keine festen Gesetze gab. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen verschoben sich die gesellschaftlichen Machtverhältnisse zugunsten des Hochadels, der auf Machtbeteiligung drängte.

1222 schließlich wurde der König auf Drängen des Adels zu weitreichenden Konzessionen gezwungen. In Form der »Goldenen Bulle« (nicht zu verwechseln mit der Goldenen Bulle, die Kai-

¹ Bulgarisches Reich, Ostfränkisches Reich, Mährisches Reich

ser Karl IV. 1356 in Deutschland gewährte) schloß der ungarische König einen Herrschaftsvertrag, der zur Grundlage der Freiheiten des Adels in Ungarn wurde. Diese »Magna Charta« gewährte dem Adel insbesondere ein Widerstandsrecht gegen das Königtum und stärkte den Einfluß des königlichen Rates gegenüber der autonomen Entscheidungsgewalt des Königs.

Dann mache ich jetzt einen zeitlichen Sprung, indem ich die innere Entwicklung im 13. und 14. Jahrhundert fortlasse.

Das 15. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch die zunehmende Gefahr, die von den militärischen Vorstößen der Osmanen ausgeht. Das Königreich Ungarn bildete – v.a. nach dem Fall von Konstantinopel 1453 – sozusagen die Vormauer der europäischen Christenheit gegen das Osmanische Reich. Allerdings fühlten sich die Ungarn beim Abwehrkampf gegen die Türken vom restlichen Europa im Stich gelassen. Man muß diesbezüglich aber ebenfalls berücksichtigen, daß das Land durch einen Bauernkrieg sowie Auseinandersetzungen zwischen diversen Adelsparteien geschwächt war, so daß der Kampf gegen die Türken unter keinem guten Zeichen stand.

Das entscheidende Zäsurdatum für diese Epoche schließlich bildet das Jahr 1526, in dem die ungarische Armee den Heeren des Sultans Süleyman dem Prächtigen in der Schlacht bei Mohács [mohätsch] unterlag.

2.3 Die »Türkenzeit« (1526-1686/99)

Die sog. »Türkenzeit«, d.h. die Periode, in der weite Teile Ungarns von den Türken besetzt waren, dauerte von 1526 bis 1699. In dieser Zeit war das Land dreigeteilt: der mittlere Teil war von den Türken besetzt, der östliche Teil (das Fürstentum Siebenbürgen) wurde zwar autonom regiert, war aber den Türken tributpflichtig, während der westliche und nördliche Teil unter habsburgischer Herrschaft stand.

Wenn ich sage: unter habsburgischer Herrschaft, dann stellt sich die Frage, wie die Habsburger nach Ungarn kamen?

Ungarn war faktisch ein Wahlkönigtum und stand, wie gesagt, wegen innerer Zwistigkeiten was die Thronfolge angeht häufig unter fremdem Einfluß. Der erste Habsburger² wurde bereits 1437 zum König von Ungarn gewählt. Seine Regierungszeit dauerte allerdings nur 2 Jahre. 1515 wurde ein Ehe- und Erbfolgevertrag zwischen dem ungarischen König Ludwig, der aus der polnischen Königsdynastie der Jagiellonen stammte, und den Habsburgern geschlossen (Ludwig heiratete die Tochter des späteren Kaisers Ferdinands I.), so daß im Jahre 1526 Ferdinand, der 1556 seinem Bruder Karl V. als Kaiser nachfolgte, von einem Teil der ungarischen Stände zum ungarischen König erhoben wurde. Er mußte seine Stellung allerdings erst noch gegen einen »Gegenkönig« verteidigen, denn ein anderer Teil des ungarischen Adels wollte keinen landesfremden Herrscher und wählte einen anderen König. Dieser Konflikt dauerte bis zum Tod des Gegenkönigs im Jahr 1540. Seitdem gaben die Habsburger ihren Herrschaftsanspruch über Ungarn – man kann sagen, bis 1918 – nicht mehr aus der Hand. Vorerst beschränkte sich ihr Machtbereich allerdings wegen der türkischen Besatzung, wie gesagt, nur auf das nordwestliche Randgebiet, das nun unter dem Namen »Königreich Ungarn« zum festen Bestandteil des habsburgischen Länderkonglomerats wurde. Während der Zeit der osmanischen Bedrohung kam diesem Teil Ungarns die Aufgabe eines Verteidigungsbollwerks gegen die Türken zu.

Die Folgen der Türkenzeit für Ungarn sind im allgemeinen sehr negativ zu bewerten. Wirtschaftlich vergrößerte sich der Abstand zu Westeuropa, das im 16. Jahrhundert – durch die kolonialen

² Albrecht von Habsburg (1437-1439)

Erweiterungen und neuer kapitalistischer Wirtschaftsformen – einen Aufschwung erlebte. In Ungarn hatten insbesondere die ohnehin nur schwach entwickelten Städte, die von den Türken zu Militärstandorten umfunktioniert wurden, zu leiden. Auch kulturell konnte Ungarn so keinen Anschluß finden an das Renaissance-Europa und bekleidete insofern den Status eines typisch unterentwickelter Landes an der europäischen Peripherie.

Im Hinblick auf die türkische Okkupation muß allerdings der Vollständigkeit halber auch betont werden, daß die Türken weder eine Kolonisationspolitik noch eine Bekehrungspolitik betrieben, sondern sich auf die Eintreibung von Steuern »beschränkten«.

Das Ende der »Türkenzeit« wurde 1683 eingeleitet, als die osmanischen Heere bei der Belagerung Wiens eine Niederlage erlitten. Damit begann der sog. »Befreiungskampf«, dessen wichtigste Station die Befreiung der Stadt Buda im Jahr 1686 war, und der mit dem Frieden von Karlowitz 1699 abgeschlossen wurde. Ganz Ungarn bis auf das Gebiet des Banats war von den Türken befreit. Das Banat fiel schließlich rund 20 Jahre später, 1718 im Frieden von Passarowitz ebenfalls an die Habsburger.

2.4 Die Durchsetzung des habsburgischen Absolutismus in Ungarn (1687-1740)

Nach der Beseitigung der Türkenherrschaft begann in Ungarn eine Periode, in der – parallel zum materiellen Wiederaufbau des Landes – der Aufbau des habsburgischen Absolutismus erfolgte.

Nach der Befreiung Budas im Jahre 1686 war der größte Teil Ungarns von den Türken befreit. Im folgenden Jahr forderten die Habsburger, aus einer Position der militärischen Stärke heraus, ihren Preis für den Befreiungskampf:

1687 fand ein Reichstag der ungarischen Stände in Preßburg³ statt, auf dem die Habsburger ihre Herrschaft in Ungarn entscheidend festigen konnten. Die Ungarn erkannten das Erbrecht der Habsburger unter Ausschaltung freier Königswahlen *de iure* an, sie verzichteten auf das in der Goldenen Bulle von 1222 verbürgte Widerstandsrecht; zudem wurde die protestantische Glaubensfreiheit eingeschränkt. Seit 1687 war Ungarn praktisch ein Teil der habsburgischen »Erblande«; und die eigentliche sog. »Donaumonarchie« wurde mit diesem Jahr begründet.

(Das Fürstentum Siebenbürgen, das bisher einen autonomen Status innehatte und in vielen Bereichen eine Sonderentwicklung nahm, ging nun auch in den Besitz der Habsburger über, indem die Sonderstellung des Fürstentums zwar erhalten blieb, das Fürstenamt aber erblich an die Habsburger fiel.)

Der habsburgische Herrschaftsanspruch über Ungarn wurde in den Jahren 1703 bis 1711 – nicht zufällig genau der Zeitraum, in dem die Habsburger in Westeuropa im Spanischen Erbfolgekrieg involviert waren – allerdings noch einmal existentiell in Frage gestellt, als unter Führung des Fürsten Ferencz Rákóczi [*ferenz rākōzi*] ein Aufstand ausbrach. Es ging den Aufständischen in erster Linie um die Verteidigung ihrer Ständeprivilegien gegen den Herrschaftsanspruch des habsburgischen Absolutismus – insbesondere um das zentrale Recht der freien Königswahl. Der Aufstand endete 1711 mit einem (wie man vielleicht sagen kann:) Vergleich zwischen den Habsburgern und dem ungarischen Adel. Im Frieden von Szatmár [*šatmār*] wurde den Aufständischen Amnestie gewährt und das Recht auf ständische Selbstverwaltung zuerkannt. Der Adel behielt das Verfügungsrecht über seine Güter und die darauf arbeitenden Leibeigenen. Dafür sicherte er das Erbfolgerecht der Habsburger, das seit 1687 galt, ausdrücklich noch einmal zu.

³ Preßburg hatte in der Türkenzeit die Funktion der Hauptstadt von der alten Königsstadt Buda übernommen, weil diese Stadt im von den Türken unbesetzten Teil Ungarns lag (heute Bratislava, nur 60 km von Wien entfernt).

Wir haben es hier in gewisser Hinsicht mit einem typischen Herrschaftskompromiß zwischen König und Ständen zu tun, wie er beispielsweise auch in Preußen begegnet: Der fürstliche Absolutismus wurde gestärkt, dafür blieben die ständischen Freiheiten unangetastet.

Das Erbfolgrecht der Habsburger erstreckte sich schließlich auch auf die weibliche Erbfolge, nachdem der ungarische Reichstag im Jahr 1722 die Pragmatische Sanktion anerkannte. Damit wurde auch in Ungarn der Tochter Karls III. (als Kaiser Karl VI.), Maria Theresia, der Weg zum ungarischen Thron geebnet.

3. Strukturelle Verhältnisse in Ungarn: Wirtschaft, Gesellschaft, Verfassung

Da wir jetzt bis zur Zeit Maria Theresias vorgedrungen sind, möchte ich an dieser Stelle einen kurzen Einschnitt machen, um einige strukturelle Besonderheiten Ungarns aufzuzeigen, was die Bereiche Gesellschaft, Wirtschaft, Verfassung und Verwaltung angeht. Dies ist eine Art »Bestandsaufnahme« der Verhältnisse in Ungarn, wie sie sich am Ausgang des 17. Jahrhunderts darstellen.

Ungarn wies einen ausgesprochen ländlichen Charakter auf, und zwar in einem weitaus höheren Maße, als dies in Westeuropa sonst festzustellen war. 90 % der Bevölkerung lebten von der Landwirtschaft, die v.a. aus Getreideanbau und Weinbau bestand. Besonders in Mittelungarn, in den ehemals türkischen Gebieten also, herrschten zudem überaus primitive Formen des Ackerbaus vor, denn die Bauern betrieben hier noch immer die woanders längst aufgegebenen Zweifelderwirtschaft (also den Wechsel von Ackerland und Brachland)⁴.

Demgegenüber war das Handwerk nur schwach ausgeprägt, zumal die meisten Bauern fast alle benötigten Erzeugnisse selbst herstellten. Das weitgehende Fehlen eines städtischen Bürgertums bremste die Entwicklung von Handel und Gewerbe – der Handel mit gewerblichen Produkten beschränkte sich v.a. auf einige wenige reisende Händler.

Worin lagen die Gründe für die wirtschaftliche Rückständigkeit Ungarns?

Erstens muß man die Zeit der Türkenherrschaft in Rechnung stellen. Es war weniger die türkische Besetzung als solches, unter der das Land litt, als vielmehr die Verwüstungen durch die dauernden militärischen Kampfhandlungen und den Durchzug der Truppen.

Daneben war zweitens die Mentalität des ungarischen Adels einer wirtschaftlichen Modernisierung ein Hindernis. Eine Tätigkeit in Handel und Gewerbe wurde von der Mehrheit als würdelos betrachtet, Investitionen in den gewerblich-industriellen Bereich abgelehnt. Stattdessen ließ der Hochadel seine umfangreichen Güter lieber von unfreien Bauern bewirtschaften und produzierte für den Eigenbedarf (in Form der Allodialwirtschaft⁵). Hier sind Ähnlichkeiten zu anderen osteuropäischen Regionen, z. B. den östlichen Teilen Brandenburg-Preußens, deutlich zu erkennen. Während der überwiegende Teil des Hochadels also kein *Interesse* an Innovationen hatte, fehlte dem niederen Adel wiederum das Geld hierfür.

Ein dritter Grund ist schließlich in der Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes zu finden. Den östlichen Teilen der Habsburgermonarchie wurde die Aufgabe zugewiesen, für die höher entwickelten österreichischen Erbländer landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe zu liefern. Inso-

⁴ In Westeuropa seit dem 10. Jahrhundert Dreifelderwirtschaft (Wechsel von Sommergetreide, Wintergetreide und Brache), seit dem 18. Jahrhundert Mehrfruchtwechselwirtschaft.

⁵ Allod = freies Eigentum

fern kennzeichnet der Export von Rohstoffen und Agrarprodukten in die westlichen Mangelgebiete Ungarn, wie ich vorhin bereits gesagt hatte, als ein typisches Land an der europäischen Peripherie. Da umgekehrt die Einfuhr von Fertigwaren aus dem Westen der Donaumonarchie zollpolitisch privilegiert wurde, sprachen bereits die zeitgenössischen Kritiker dieser Politik von einem »Kolonialsystem« (das diese Interpretation später dann auch von der marxistischen Geschichtswissenschaft in Ungarn aufgegriffen wurde, braucht nicht extra betont zu werden...). Allerdings war Ungarn nicht nur der Leidtragende dieser Verhältnisse, denn gerade im 18. Jahrhundert profitierte es durch die Kriege, die Österreich führte (also: österreichischer und polnischer Erbfolgekrieg), weil der Bedarf an Getreide und Pferden enorm war.

Wie sah nun die Sozialstruktur in Ungarn aus?

Allgemein läßt sich feststellen, daß Ungarn diesbezüglich durch 3 spezifische Faktoren gekennzeichnet ist: 1. durch die große Macht des Adels, 2. durch die Schwäche des Bürgertums, und 3. durch die weitgehende Leibeigenschaft der Bauern.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts lebten in Ungarn ca. 6,5 Millionen Menschen. 350.000 davon gehörten dem Adel an, der sich dadurch auszeichnete, daß er generell steuerbefreit war. Der Adel war gegliedert in Hochadel und niederem Adel. Der Hochadel war ursprünglich aus den Familien der Stammesfürsten aus der frühen Nomadenzeit hervorgegangen. Er trug in Ungarn die Bezeichnung »Magnaten«. Der niedere Adel entwickelte sich aus der Gruppe der königlichen Dienstleute, seitdem die »Goldene Bulle« von 1222 dieser Schicht diverse Privilegien zusicherte.

An der Spitze der Adelspyramide standen ungefähr 200 große Familien mit ausgedehnten Landgütern. Die Angehörigen dieser Familien – am bekanntesten und bedeutendsten sind vielleicht die Esterházy⁶ – ahmten den Lebensstil ihrer westeuropäischen Standeskollegen nach, sie bauten große barocke Schlösser und betätigten sich als finanzkräftige Kunstmäzene.

Viele Adlige allerdings erlebten einen wirtschaftlichen und finanziellen Abstieg: In Ungarn lebten rund 100.000 Adlige in Armut. Gerade diese Gruppe des Adels war es, die am härtesten auf ihre Privilegien pochte, weil diese das einzige waren, was sie noch von den Bauern unterschied. Man kann also sagen, daß der Kleinadel von den Bauern nicht durch die Lebensweise, sondern durch Vorrechte geschieden war.

Das Bürgertum hatte nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung (es waren rund 5 %). Das Bürgertum konzentrierte sich v.a. in den Städten Westungarns, also in der Region, die von den Türken unbesetzt blieb.

Die Bevölkerungsmehrheit bildeten die Bauern. Nur etwa 3 % von ihnen hatten den Status von freien Bauern, der Rest waren Leibeigene. Das bedeutet, daß ihre Freizügigkeit eingeschränkt war: sie waren schollengebunden. Auch dies ist an sich kein spezifisch ungarisches Phänomen, denn auch in anderen osteuropäischen Staaten, namentlich in den ostelbischen Regionen Brandenburg-Preußens, läßt sich ähnliches beobachten. Die rechtliche Grundlage für die bäuerliche Unfreiheit bildete das sog. »Tripartitum«, eine Rechtskodifikation aus dem Jahr 1514, in der die Konsequenz aus einem Bauernaufstand gezogen wurde.

Ungarn war ein ausgeprägter »Vielvölkerstaat«, in dem viele Nationalitäten lebten: Neben den Ungarn (also den Magyaren) waren es v.a. Kroaten, Slowaken, Serben und Deutsche. Im Jahre 1790, also dem Todesjahr Josephs II., machten die Deutschen 10 % der Gesamtbevölkerung aus. Die Ansiedlung von Landesfremden ist ein Charakteristikum der ungarischen Geschichte: Seit dem ersten König Stephan wird eine Kolonisationspolitik betrieben, um ausländische Fachkräfte

⁶ Schloß in Fertöd (an der österreichisch-ungarischen Grenze, südlich von Bratislava), wo Joseph Haydn Hofkapellmeister war

für das dünn besiedelte Land anzuwerben. Auch nach den Türkenkriegen erfolgte eine Ansiedlung von Ausländern, sowie unter Maria Theresia und Joseph II. (dazu nachher mehr).

Dann möchte ich jetzt zum Abschluß dieses strukturellen Überblicks kurz noch etwas zur Verfassungs- und Verwaltungsorganisation sagen:

Ungarn war eine Adelsnation par excellence; der Einfluß der Stände war sehr groß. Ihr institutionelles Organ war der Reichstag, der in 2 Kurien gegliedert war: die Magnatentafel für den Hochadel (in etwa dem englischen Oberhaus vergleichbar) und die Ständetafel, an der Deputierte aus den lokalen Verwaltungsbezirken und den Städten saßen. An der Spitze des Reichstags stand der sog. »Palatin«, der zugleich auch Stellvertreter des abwesenden Königs war.

Die Stellung der Stände war, wie gesagt, sehr stark. Alle Entscheidungen des Königs waren an die Zustimmung des Reichstages gebunden; bis 1687 besaßen sie außerdem gemäß der erwähnten »Goldenen Bulle« von 1222 ein Widerstandsrecht gegen das Königtum. Die Stände widersetzten sich mit Vehemenz einer Machtsteigerung des Königtums, insbesondere wollten sie eine Einflußnahme der Zentralbehörden auf die Lokalverwaltung abwehren.

Ich gebrauchte eben die Begriffe »Zentralbehörden« und »Lokalverwaltung«, deshalb möchte ich diese beiden Ebenen kurz erklären:

Zuständig für die Verwaltung der Einkünfte aus den königlichen Regalien⁷ und Domänen war die »Ungarische Hofkammer« in Preßburg, die mit der Zeit in immer stärkere Abhängigkeit von der Wiener Hofkammer geriet, obwohl sie de iure eine der Wiener Hofkammer gleichgestellte Behörde war. Daneben existierten als weitere zentrale Behörden die »Ungarische Königliche Kanzlei« in Wien sowie ein königlicher »Statthalterrat«, in dem außer den Finanzangelegenheiten alle Zweige der inneren Verwaltung zusammenliefen.

Ungarn war gegliedert in mehrere Verwaltungsbezirke, den sog. »Komitaten«. Sie gehen zurück auf die Zeit König Stephans (der ja als erster König Ungarns Anfang des 11. Jahrhunderts regierte). Zu deutsch kann man die Komitate am besten als »Burggrafschaften« bezeichnen – es waren jeweils um eine königliche Burg gelegene Verwaltungsbezirke. An ihrer Spitze standen als königliche Amtsträger die sog. »Obergespane«; alle anderen Beamte aber wurden von den Ständen gewählt. Die Komitate waren die Orte der ständischen Macht und auch des ständischen Widerstands: Der Adel nahm nämlich in den Komitaten das Recht in Anspruch, königliche Gesetze und Verordnungen, die er für unrechtmäßig hielt, nicht auszuführen. Königliche Befehle wurden i.A. nur ausgeführt, wenn sie dem Interesse des Adels nicht widersprachen.

Dann noch kurz ein paar Worte zur Verfassungsentwicklung in Ungarn nach dem Ende der Türkenkriege:

Nach der Befreiung von der Türkenherrschaft wollte Kaiser Leopold I. (1658-1705) das absolutistische System auch über Ungarn ausdehnen. Wegen der starken Stellung des Adels konnte er dies auf direktem Wege allerdings nicht wagen. Aus politischer Klugheit wollte er den Weg gehen, die Veränderung der Verfassung auf die Ebene der Verwaltung, und damit weniger augenscheinlich, zu verlegen. Zuerst bestand die Notwendigkeit, eine effektive Verwaltung für die neu erworbenen Gebiete Mittelungarns, die sog. »noviter acquisita«, zu schaffen. So wurde nach der Wiedereroberung des Landes in den neu erworbenen Gebieten zuerst eine provisorische Verwaltung aufgebaut, die unmittelbar der Wiener Hofkammer unterstellt war: Jene Gebiete wurden auf diese Weise im Namen des Kaisers, nicht des Königs von Ungarn regiert. 1688 wurde dann eine Kommission eingesetzt, die über die endgültige Organisation dieser Gebiete beraten sollte. Das

⁷ = königliche Hoheitsrechte (v.a. Verfügungsrecht über Bergwerke, Zolleinnahmen, Wälder, Jagd- und Fischerei)

Ergebnis war ein Reformprojekt, das den Namen »Einrichtungswerk des Königreiches Ungarn« erhielt. Allerdings verliefen auch damals schon die Projekte so mancher Kommissionen ins Leere, denn das »Einrichtungswerk« wurde niemals Gesetz, da der Widerstand des Adels dagegen zu groß war. So wurde schließlich die Komitatsverfassung in ganz Ungarn wiederhergestellt.

Davon ausgenommen, und insofern dann doch noch eine verwaltungstechnische Neuerung, waren die Grenzgebiete zum Osmanischen Reich. Hier wurde von der Wiener Regierung die sog. »Militärgrenze« aufgebaut. Die Militärgrenze war direkt dem Hofkriegsrat in Wien unterstellt und sollte die Donaumonarchie gegen Süden schützen. Es war also in erster Linie eine rein sicherheitspolitische Maßnahme, die um so verständlicher erscheint, wenn mit bedenkt, daß Ungarn aufgrund der Steuerprivilegien finanziell nicht in der Lage war, für seine eigene Sicherheit zu sorgen. Nach dem Türkenkrieg von 1716 bis 1718 wurde schließlich 1718 auch das zuletzt erworbene Banat auf eben jene Weise direkt der Wiener Zentrale unterstellt. (In der Zone der Militärgrenze lebten übrigens ausschließlich freie Bauern – im Gegensatz zum restlichen Ungarn –, die als Gegenleistung für ihren Landbesitz zum permanenten Militärdienst verpflichtet waren.)

Die einzige verfassungsrechtlich wesentliche Änderung brachte also nur der schon erwähnte Preßburger Reichstag von 1687. Bis dahin war Ungarn ja wegen des hohen Einflusses des Adels eine Wahlmonarchie gewesen. Auf dem Reichstag wurde die Erblichkeit der männlichen Linie der Habsburgerdynastie anerkannt. Lediglich beim Aussterben des Mannesstammes sollte das Recht der Königswahl an die ungarischen Stände zurückfallen. Im Gegenzug dafür bestätigte der König von Ungarn in einem »Diploma inaugurale«⁸ alle Freiheiten, Privilegien, Statute und Rechte des Adels (insbesondere natürlich die Steuerfreiheit).

Im Ergebnis behielt Ungarn also auch als Teil des Habsburgerkomplexes seine Eigenstaatlichkeit, die ständische Verfassung und – darauf bin ich nicht weiter eingegangen – das Nebeneinander der Konfessionen. Die charakteristische Dualität von königlicher Macht und ständischer Macht blieb bestehen. Das Habsburgerreich kannte so etwas wie einen einheitlichen Staatsgedanken moderner, nationaler Prägung noch nicht. Mit der Aufrechterhaltung der Eigenstaatlichkeit Ungarns wurden die Voraussetzungen für den österreichisch-ungarischen Dualismus geschaffen, wie er dann 1867 in Form des sog. »Ausgleichs« auch staatsrechtlich fixiert wurde.

4. Ungarn zur Zeit Maria Theresias und Josephs II.

4.1 Die Regierungszeit Maria Theresias (1740-1780)

Maria Theresia trat 1740 die Regierung als Königin von Ungarn an. Grundlage hierfür war, wie vorhin erwähnt, die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch die ungarischen Stände, die 1722 erfolgte. (Die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion wurde nicht zuletzt begünstigt durch die großen Siege Prinz Eugen von Savoyens gegen die Osmanen im Türkenkrieg von 1716 bis 1718, durch die auch die restlichen Teile Ungarns befreit wurden.)

Die Inthronisation der Königin fand auf dem Preßburger Reichstag von 1741 statt. Maria Theresia trat in ungarischem Stil ganz in weiß gekleidet auf und nahm die versammelten ungarischen Stände mit einer sehr emotionalen Thronrede für sich ein. Die Stände antworteten ihr mit dem berühmt gewordenen und pathetischen Spruch: »vitam nostram et sanguinem consecramus«, also: »unser Blut und unser Leben weihen wir Dir«.

Diese Szene auf dem Preßburger Reichstag ist insofern symptomatisch für die Beziehung zwischen Maria Theresia und Ungarn, als daß ihre Regierungszeit insgesamt geprägt ist vom Geist

⁸ Urkunde bei der Krönung des Königs, in der die Privilegien des Adels bestätigt werden.

der Versöhnlichkeit, von dem Versuch, einen modus vivendi zwischen den österreichischen Erbländern und dem Königreich Ungarn zu finden. Begünstigt wurde dieser Kurs schon ganz zu Beginn ihrer Regierungszeit durch die finanzielle und militärische Hilfe, die die Ungarn der Königin im österreichischen Erbfolgekrieg leisteten, als sie ihre Thronfolge gegen eine Allianz von Gegnern verteidigen mußte. (Die tatsächliche Bedeutung der ungarischen Hilfe allerdings wird in der Literatur unterschiedlich bewertet. Während v.a. die ungarische Historiographie betont, daß die ungarischen Truppen der Königin den Thron gerettet haben, heißt es an anderer Stelle – z.B. im Schieder –, daß die militärische Hilfe nicht entscheidend war.) Wie dem auch sei, Maria Theresia fühlte sich wegen der Hilfe zeitlebens an ihren Schwur auf die ungarische Verfassung gebunden, den der ungarische Monarch traditionell bei seiner Krönung zu leisten hatte. Maria Theresia versuchte in der Folgezeit, die nationalen Eigenarten möglichst zu berücksichtigen.

Maria Theresias Macht in Ungarn stützte sich vor allem auf die loyalen, katholischen und westlich – was den Lebensstil angeht – orientierten Familien des ungarischen Hochadels. Diese »fortschrittlich« gesinnten Kräften (fortschrittlich in dem Sinne, daß sie die vom Geist der beginnenden Aufklärung durchdrungenen Ideen aufgriffen) kritisierten die alte ständisch geprägte, alles in allem noch stark mittelalterlichen Charakter aufweisende Verfassungsstruktur Ungarns. Der habsburgisch gesinnte ungarische Adel erhielt angesehene Ämter in der Administration und im Heer, daneben geizte Maria Theresia nicht mit der Vergabe von Ehrentiteln, Geschenken und Verdienstorden. Die wohlhabenden Adligen ließen ihre Söhne in Wien ausbilden, die auf diese Weise unter den Einfluß des höfischen Lebens gerieten.

Der protestantische Adel hingegen hatte keine Chance auf Karrieren im Staats- und Verwaltungsdienst. (In diesem Zusammenhang muß man sich immer wieder vergegenwärtigen, daß Ungarn das einzige Land der Habsburgermonarchie war, das noch einen verhältnismäßig hohen Anteil an Nicht-Katholiken aufwies. Die Gegenreformation hatte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwar Erfolge aufzuweisen, doch gelang niemals eine vollständige Rekatholisierung des Landes.) Neben den protestantischen Adligen erwiesen sich auch wieder einmal die Angehörigen des niederen Adels als Widersacher der Wiener Regierung, da für sie die alte Verfassung ein Garant für ihre Freiheiten und Privilegien war.

Um jetzt nicht auf jedes Detail eingehen zu müssen, vereinfache ich etwas, und sage: Maria Theresia verfolgte bezüglich ihrer Ungarnpolitik zwei große Ziele: Sie wollte erstens den Adel steuerpflichtig machen und zweitens die Abgabenlast der Bauern mindern.

Der ungarische Adel war traditionell steuerbefreit, weil er zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet war. Nun änderte sich aber in der Frühen Neuzeit die Kriegführung, und der Adel stellte keine bedeutende Kriegsmacht mehr da. Die Konsequenz aus dieser Entwicklung ist offensichtlich und wurde von Maria Theresia klar erkannt: Die überkommene Kriegspflicht sollte durch eine Steuerpflicht abgelöst werden. Die neuen Einnahmen würden es der Königin ermöglichen, ein der Zeit angemessenes Heeresaufgebot aufzustellen.

Die Bauern hingegen litten, wie bereits ausgeführt, erheblich unter den Abgaben- und Frondienstlasten. Diese wollte Maria Theresia mindern, um diesen Bevölkerungsteil, der ja immerhin der weitaus zahlreichste in Ungarn war, besser zu den Staatslasten (nicht zuletzt auch zum Militärdienst) heranziehen zu können.

Zu diesem Zweck verkündete sie 1766 das sog. »Urbarialpatent«⁹. Darin wurde verbindlich festgelegt, wie groß ein bäuerlicher Acker in den verschiedenen Teilen des Königreiches zu sein hatte und wieviel der Bauer davon zu leisten schuldig sein sollte. Das Hauptprinzip des Urbariums bestand darin, daß das Gesetz (das königliche Gesetz) das Maximum der bäuerlichen

⁹ Grundstücksverzeichnis einer Grundherrschaft mit Auflistung aller Abgaben und Arbeitspflichten.

bestand darin, daß das Gesetz (das königliche Gesetz) das Maximum der bäuerlichen Lasten bestimmt, und nicht länger ein Privatvertrag zwischen Gutsherr und Bauer.

Daneben möchte ich noch kurz drei andere wichtige Maßnahmen Maria Theresias in Ungarn nennen:

Das waren erstens die Reformen im Bereich der Bildung. Diese Reformen beschränkten sich ja nicht nur auf Ungarn, sondern auch auf den Rest der Habsburgermonarchie und wird später noch referiert, so daß ich das jetzt nicht weiter ausführen muß. Auch in Ungarn machte das Ende der kirchlich beaufsichtigten Schulbildung nach der Auflösung des Jesuitenordens im Jahre 1773 den Aufbau einer staatlichen Schulbildung notwendig. 1777 wurde deshalb in Ungarn das Reformprojekt der »ratio educationis« eingeführt, mit dem ein dreigliedriges Schulsystem geschaffen wurde. Gerade in Ungarn hatte eine solche Maßnahme ganz besonders auch als eine politische Maßnahme Brisanz, wegen der Verschiedenheit der Sprachen, Konfessionen und Nationalitäten und der Frage, welche Sprache gelehrt werden sollte.

Zum Zweiten leitete sie auf wirtschaftspolitischem Gebiet eine Maßnahme ein, die mit Bedacht auf ihre längerfristigen Auswirkungen nicht nur positiv zu bewerten ist. Sie führte nämlich 1754 ein neues Zollsystem ein, mit dessen Hilfe Ungarn in das größere Wirtschaftssystem der Habsburgermonarchie eingeordnet werden sollte: Ungarn sollte billige Rohstofflieferungen leisten, während umgekehrt der Absatz österreichischer Fertigwaren in Ungarn durch Präferenzzölle begünstigt wurde. Der Status von Ungarn als (rückständiger) Agrarstaat wurde damit gefestigt und die Entwicklung der Industrie gehemmt, und die wirtschaftliche Abhängigkeit Ungarns von den westlichen Ländern der Habsburgermonarchie zementiert – mit Auswirkungen bis in die jüngste Zeit. Begründet wurde die zollpolitische Maßnahme durch das Fortbestehen der Steuerfreiheit des Adels, d.h. der Wegfall der Einnahmen aus den Steuern sollte durch das Zollsystem ausgeglichen werden.

Zum Dritten erfolgte ab 1763 die sog. »impopulatio«, d.h. die planmäßige Kolonisation der südlichen Teile Ungarns, v.a. des Banats. Ziel war es, die Gesamteinwohnerzahl des ohnehin nur dünn besiedelten Landes zu erhöhen. In diesem Sinne war es auch eine Maßnahme, die in der Tradition der wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Merkantilismus steht. Die nachhaltige Folge dieser Ansiedlungspolitik war, daß sich das Verhältnis von Magyaren und fremdländischen Einwohnern abermals zu Gunsten letzterer verschob.

Daneben erfolgte, das sollte vielleicht noch erwähnt werden, 1778, zwei Jahre vor dem Tod der Königin, die Wiedereingliederung des Banats in das Königreich Ungarn, womit die Zeit der direkten Kontrolle dieser Provinz durch die Wiener Zentrale endete. Maria Theresia erfüllte damit einen lange gehegten Wunsch der Ungarn.

Die großen theresianischen Staatsreformen von 1749 und 1760/61, mit denen die Erbländer nach modernen Verwaltungsgesichtspunkten reformiert wurden und ein zentralistischer Staatsapparat geschaffen werden sollte, erstreckten sich nicht auf das Königreich Ungarn – d.h. ihre Versuche, einen Einheitsstaat zu schaffen, blieben auf die österreichisch-böhmischen Länder beschränkt. Ihre politische Klugheit ließ die Monarchin Abstand nehmen von derartig radikalen Eingriffen in die inneren Verhältnisse des Landes, wo die Macht des Adels noch einen anderen Grad hatte, als in den Erbländern. Ich möchte kurz den österreichischen Historiker Friedrich Walter zitieren, der als Resümee der theresianischen Staatsreformen schreibt: »Der Einheit der Länder der ungarischen Krone stand nunmehr die Einheit der böhmisch-österreichischen Länder gegenüber. Es ergab sich jene dualistische Bindung, die 1867 den Ausgleich zwischen Ungarn und den österreichischen Ländern erst ermöglichte.«

Inbesondere das Vorhaben der Besteuerung des Adels und die Erleichterungen für die Bauern trugen allerdings – wie nicht anders zu erwarten – dazu bei, daß sich das Verhältnis zwischen der Monarchin und den ungarischen Ständen zunehmend verschlechterte.

Während das Verhältnis zwischen Maria Theresia und Ungarn auf dem ersten Preßburger Reichstag von 1741 noch – wie vorhin angedeutet – geradezu herzlich war, stieß sie mit ihren Forderungen auf dem 1764 einberufenem Reichstag durchweg auf Ablehnung und Widerstand bei den Ständen. Obwohl die habsburgische Staatskasse infolge des Siebenjährigen Krieges dem Bankrott nahe waren, lehnten die Stände die Einführung der Steuerpflichtigkeit kategorisch ab. So sollte der Reichstag von 1764 auch der letzte sein, der von Maria Theresia einberufen wurde. Alle weiteren Maßnahmen ließ sie sozusagen von Wien aus auf dem Wege königlicher Verordnungen durchführen.

Die von mir vorhin diagnostizierte Verschlechterung des Verhältnisses ist allerdings nicht überzubewerten und erstreckte sich vor allem auf die Steuerforderungen und die Zurückdrängung des Adels aus der lokalen Verwaltung – insofern handelt es sich hierbei wohl um sozusagen »normale« Differenzen zwischen der Zentralgewalt, der Monarchin, und den auf ihre Autonomie und Privilegien bedachten Stände, wie sie in vielen anderen Staaten in der Frühen Neuzeit auch zu beobachten sind. Gegen Ende ihres Lebens bekannte Maria Theresia (Zitat): »Ich bin eine gute Ungarin. Mein Herz ist voller Erkenntlichkeit gegenüber dieser Nation.« Dieser Ausspruch scheint eine tatsächliche Verbundenheit der Monarchin mit ihrem ungarischen Königreich auszudrücken. Das ist umso höher zu werten, wenn man sieht, wie dieses Verhältnis in der Folgezeit unter ihrem Nachfolger und Sohn Joseph II. zerbrechen wird.

4.2 Die Regierungszeit Josephs II. (1780-1790)

Joseph II. löste Maria Theresia 1780 als König von Ungarn ab (das Kaiseramt bekleidete er ja schon seit 1765).

Bezeichnend für sein Herrschaftsverständnis ist bereits seine Krönung: Joseph II. verzichtete auf das Krönungszeremoniell vor dem Reichstag in Preßburg, um auf diese Weise den Krönungseid auf die Verfassung nicht leisten zu müssen. (Er wurde deshalb von den Ungarn abwertend als »König mit Hut« bezeichnet, weil er sich die Krone nicht aufsetzen ließ.)

Die besagte Krone wurde dann im Jahr 1784 auf seine Veranlassung hin sogar von Preßburg nach Wien überführt, mit der Begründung (Zitat Josephs II.): »Wo der Monarch residiert, dort hat sie zu sein, denn sie ist sein bewegliches Eigentum. Wien und Ungarn sind für mich gleichbedeutend.« Da die Stephanskronen das Nationalsymbol der Ungarn war, kann man sich denken, was von dieser Aktion gehalten wurde.

Die große Leitlinie der josephinischen Politik war die Schaffung eines einheitlichen Staates mit Einschluß von Ungarn. Der gewachsenen ständischen Verfassungsstruktur Ungarns wollte er den modernen Staatsgedanken entgegensetzen. Dies mußte dazu führen, daß er die historischen Rechte des Adels notwendig ignorierte. Den Reichstag ließ er während seiner 10jährigen Regierungszeit kein einziges mal einberufen.

Welche Maßnahmen leitete er nun im einzelnen ein?

Als erstes erließ er 1781 das sog. »Toleranzpatent«, mit dem die rechtliche Gleichstellung der größten nichtkatholischen Religionsgemeinschaften erfolgte. Der katholische Glaube blieb zwar

die Staatsreligion, aber daneben erhielten auch Protestanten, Griechisch-Orthodoxe und Griechisch-Unierte¹⁰ das volle Bürgerrecht, d.h. den freien Zugang zu allen Ämtern und Würden. Diese religionspolitische Maßnahme gehörte freilich noch zu denjenigen, die allgemein zu begrüßen sind und auf wenig Kritik stießen; ein anderer Beschluß aber – die Aufhebung der nicht der Wohltätigkeit dienenden Klöster, die wie in den anderen Landesteilen auch in Ungarn erfolgte – mußte zwangsläufig zu Widerständen beim Klerus führen.

1784 befahl Joseph II., in Ungarn die deutsche Sprache als Amtssprache einzuführen. Dies erfolgte keineswegs, um das Land zu germanisieren, sondern ausschließlich aus praktischen Gründen, d.h. zur Effektivierung der Verwaltung; Ungarn war wegen der vielen Nationalitäten ein Vielsprachenreich. Bisher fungierte Latein als eine Art lingua franca, doch erwies sich dies als unzeitgemäß. Im übrigen Reich galt das Deutsche ohnehin als offizielle Sprache, und so wurde diese Praxis auf Ungarn ausgedehnt.

Seine wichtigste Maßnahme aber – von der auch die Durchführung aller weiterer Reformen abhing – war die Umgestaltung der ungarischen Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen. Das wesentliche Merkmal der ungarischen Verfassung war ja, wie schon erwähnt, die Selbstverwaltung der Komitate und damit die Dualität von königlicher Autorität und ständischer Macht. Da Joseph II. den Einfluß der Stände auf den Vollzug der königlichen Gesetze beseitigen wollte, mußte er die Komitatsverfassung in ihrer bisherigen Form abschaffen. Dies erfolgte folgendermaßen:

Anstelle der Komitate wurde Ungarn 1785 in 10 Verwaltungsbezirke, den Distrikten, gegliedert. Das Amt des Obergespans, also des Vorsteher eines Komitats, wurde abgeschafft und durch königliche Kommissäre ersetzt. Zugleich wurde das Wahlrecht der Stände in den Komitaten abgeschafft, so daß jetzt auch die unteren Beamten allein königliche Beamten waren. – Im Ergebnis wurde also die staatliche Administration auf das ganze Reich und bis auf die unteren Ebenen ausgedehnt. In diesem Zusammenhang steht auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit¹¹ und die Einführung der österreichischen Gerichtsverfassung.

Bereits 1782 leitete er aus Gründen der Verwaltungseffektivierung die Zusammenlegung der ungarischen königlichen Kammer mit dem Statthalterreirat an. Außerdem erfolgte eine Verschmelzung der Ungarischen Hofkanzlei mit der Siebenbürgischen Hofkanzlei. Das Nebeneinander unterschiedlicher Behörden, die in der Vergangenheit zum Teil auch gegeneinander gearbeitet hatten, wurde damit beseitigt; auf diese Weise wurde die Behördenstruktur vereinfacht und rationalisiert.

Den Privilegierten gegenüber versuchte sich Joseph II. auf die Bauern zu stützen. Das von Maria Theresia erlassene Urbarialpatent wurde nicht nur beibehalten, sondern 1785 auch um das Recht der Freizügigkeit erweitert, und damit also die Leibeigenschaft abgeschafft.

Krönung und Abschluß der josephinischen Maßnahmen sollte schließlich die Besteuerung des Adels und des Klerus sein. Gemäß seinen physiokratischen¹² Anschauungen hielt er die Steuer auf den Grund und Boden für die gerechteste Steuer, deshalb sollten sich die Großgrundbesitzer nicht länger ihrer Steuerpflicht entziehen. Als Voraussetzung für die Einführung der Grundsteuer ließ Joseph II. eine Kommission zur Landvermessung sowie zur Volkszählung einrichten.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der König bereits alle politisch maßgebenden Kräfte in Ungarn gegen sich aufgebracht. Aufgrund seiner Bestrebungen, die Sonderstellung Ungarns aufzuheben, hatte er jegliche Unterstützung im ungarischen Adel – auch im pro-habsburgischen –, wie sie im Gro-

¹⁰ Anerkennung des Primats des Papstes, aber Beibehaltung der byzantinischen Liturgie.

¹¹ Niedere Gerichtsbarkeit des Grund- bzw. Gutsherrn über seine Hintersassen (= abhängige Bauern)

¹² Agrarwirtschaft als einziger produktiver Sektor der Wirtschaft (»classe productive«).

ßen und Ganzen noch seiner Mutter zuteil wurde, verloren. Die Rufe nach der Einberufung eines Reichstages mehrten sich. Die Folge war ein Erstarken der ungarischen Opposition, die sogar Kontakte zu Preußen aufnahm, um über die Wiedererrichtung des Wahlkönigtums mit einem neuen, von Preußen protegierten ungarischen König zu verhandeln.

Joseph II. sah sich deshalb gezwungen, seine Verordnungen größtenteils zurückzunehmen. Der Widerstand war zu groß geworden, außerdem war der König durch Krankheit geschwächt und kraftlos geworden. Am 28. Januar 1790 wiederrief Joseph II. alle seine Verordnungen für Ungarn, bis auf das Toleranzpatent und die Aufhebung der Leibeigenschaft. Am 17. Februar wurde die Stephanskronen wieder zurück nach Preßburg transferiert. Am 20. Februar starb der König.

Als abschließendes Resümee der Regierungszeit Josephs II. kann mit Otto Brunner festgehalten werden:

Joseph II. wollte der Habsburgermonarchie nicht nur einen einheitlich geführten, deutsch bestimmten Staatsapparat, sondern auch eine einheitliche Staatsidee geben. Das religiös fundierte Gottesgnadentum verlor im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus seine legitimierende Kraft, an dessen Stelle trat als politische Idee der Staats- und Vaterlandsgedanke. Diese Konzeption ist gescheitert, denn die vielfältigen und gewachsenen regionalen und nationalen Eigenarten der großräumigen Habsburgermonarchie ließen sich nicht so einfach unterdrücken. Bei seinem Bestreben nach möglichst weitgehender Zentralisierung und Vereinheitlichung ignorierte er diese Eigenarten, und rief gerade dadurch erst das Selbstbewußtsein der Nationalitäten hervor. Die explosive Kraft des Nationalismus sollte sich dann im folgenden 19. Jahrhundert deutlich zeigen, mit großen Auswirkungen gerade für das Vielvölkerreich der Habsburger mit ihrem Vielvölkerstaat Ungarn.